n) Legende

	1) bereits rechtsverbindl.	2) festzusetzen	3) aufzuheben
Baugrenze (Baulinie im Sinne des Art. 34 Abs. 1 u. 2 der Württ. Bauordnung) u. Strassenbegrenzungslinie			
Baulinie (§ 23 BauNVO)			
Nicht überbaubare Grundstücksfläche	Vorgarten / Bauverbot	Vorgarten / Bauverbot	
Überbaubare Grundstücksfläche			
Verkehrsfläche			
Höhenlage	200,70		
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs			